

S t a t u t e n

des Vereins

Netzwerk für sozial verantwortliche Wirtschaft (NSW)

Réseau pour la responsabilité sociale dans l'économie (RSE)

Gegründet am 13. März 1999 in Bern

NSW/RSE, Schläflistrasse 6, 3013 Bern (Schweiz)
Tel. 031 318 55 70; e-mail: buero@nsw-rse.ch
Präsident: Mario von Cranach; Vizepräsidentin: Liliana Winkelmann
Homepage: www.nsw-rse.ch

Revision der Statuten durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 5. April 2001, vom 2. April 2003 und vom 29. März 2007.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Netzwerk für sozial verantwortliche Wirtschaft“ (Kürzel NSW), bzw. „Réseau pour la responsabilité sociale dans l'économie“ (RSE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung sozial und ökologisch verantwortlichen Handelns in der privaten und öffentlichen Wirtschaft. Wissenschaft und Wirtschaft arbeiten zweckorientiert zusammen zum Wohle aller Mitglieder der Gesellschaft.
- 1.3 Der Verein verfolgt seinen Zweck u.a. durch:
 - Veranlassung von Studien
 - Dienstleistungen an Wirtschaft und Politik
 - Durchführung von Tagungen
 - Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit
 - Einflussnahme auf Bildung und Ausbildung
 - Vernetzung mit gleichgesinnten Organisationen
- 1.4 Der Verein ist insbesondere verbunden mit
 - a) der «Stiftung sozialverantwortliche Wirtschaft SSW»
 - b) dem «Verein kontrapunkt – Rat für Wirtschafts- und Sozialpolitik»
- 1.5 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft und Mittel

- 2.1 Der Verein besteht aus:
 - StudentInnen/Erwerbslosen (Fr. 30.-)
 - Einzelmitgliedern (Fr. 100.-)
 - Nonprofit-Organisationen, gemeinnützigen Organisationen, Kleinunternehmen (Fr. 300.-*)
 - Unternehmen (Fr. 500.-*)
 - GönnerInnen

* Die Selbstdeklaration höherer Beiträge entsprechend der Grösse des Unternehmens ist möglich und erwünscht.
- 2.2 Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.
- 2.3 Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein ist Vorstandssache. Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen Mitglieder ausschliessen.
- 2.4 Austritte aus dem Verein können unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 2.5 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen u.a. aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - GönnerInnenbeiträgen
 - Spenden, Honoraren, Subventionen u.ä. für Vereinszwecke
 - Vermögenserträgen

3. **Organisation**

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- ad hoc Kommissionen
- die Kontrollstelle

3.2 Der Verein führt alljährlich im ersten Semester eine Generalversammlung durch. Ihr obliegen:

- Abnahme des Geschäftsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
- Wahlen von Vorstand und Kontrollstelle
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden; Statutenrevisionen und Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.

3.3 Der Vorstand kann nach Bedarf zu zusätzlichen Vereinsversammlungen einladen.

3.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; er konstituiert sich selbst. Ihm obliegen namentlich:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Vereinsversammlungen
- Einsetzung von Kommissionen
- Einrichtung einer Geschäftsstelle

3.5 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die dem Verein nicht angehören müssen.

4. **Schlussbestimmungen**

4.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

4.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Den Zuweisungsentscheid trifft die Vereinsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.

4.3 Diese Statuten treten rückwirkend auf die Vereinsgründung vom 13. März 1999 in Kraft.

Bern, 20. April 1999

Druck: letzte Neuauflage Dezember 2010